



C/31/12

ORIGINAL: englisch

DATUM: 15. August 1997

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Einunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 29. Oktober 1997

BESTIMMUNG EINES RECHNUNGSPRÜFERS

Memorandum des Generalsekretärs

1. Artikel 25 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens und Artikel 29 Absatz 6 der Akte von 1991 des Übereinkommens sehen vor, daß die Rechnungsprüfung des Verbands gemäß den Bestimmungen der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsstaat durchgeführt wird und daß dieser Staat mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt wird.
2. Der Rat beschloß auf seiner Tagung im Oktober 1993, die Ernennung der Schweiz als Rechnungsprüfer der UPOV für einen Zeitraum von vier Jahren bis Ende 1997 zu erneuern, und sprach den schweizerischen Behörden seinen Dank für ihren Beitrag zur Tätigkeit des Verbands aus (vgl. Dokument C/27/15, Absatz 31).
3. Nach der Vereinbarung zwischen UPOV und WIPO von 1982 stellt die WIPO der UPOV mehrere Verwaltungsdienste zur Verfügung, um den Erfordernissen der UPOV nachzukommen, namentlich in bezug auf ihre Finanzverwaltung (Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv der UPOV/WIPO-Vereinbarung).
4. Demzufolge wäre es angebracht, denselben Verbandsstaat zum Rechnungsprüfer der UPOV und der WIPO zu ernennen.

5. Die Rechnungen der WIPO werden durch die Schweiz geprüft. Auf ihren ordentlichen Tagungen vom 22. September bis 1. Oktober 1997 werden die leitenden Organe der WIPO und der von der WIPO verwalteten Verbände eingeladen, die Ernennung der Schweiz zum Rechnungsprüfer der entsprechenden Rechnungen für einen Zeitraum von vier Jahren bis Ende 2001 zu erneuern.

6. Der Generalsekretär wurde davon unterrichtet, daß die Schweiz bereit sei, die Erneuerung ihres Mandats als Rechnungsprüfer der UPOV bis Ende des Jahres 2001 anzunehmen.

7. Die Rechnungsprüfung soll nach denselben Regeln erfolgen, die bei der WIPO gelten.

8. Der Rat wird ersucht, die Ernennung der Schweiz zum Rechnungsprüfer der UPOV bis Ende 2001 zu erneuern.

[Ende des Dokuments]